

Satzung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Kummerfeld

Die derzeitige Fassung enthält folgende Änderungen:

1. Nachtrag vom 17.11.2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO SH) in der Fassung vom 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz 22.02.2013, GVOBl. S. 72) hat die Gemeindevertretung Kummerfeld in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.06.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

(1) Die Gemeinde Kummerfeld kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Zum Ehrenbürger kann nur gewählt werden, wer sich um die Gemeinde Kummerfeld weit über das besondere Maß hinaus verdient gemacht hat. Es muss ein außergewöhnlicher Anlass die Ehrung rechtfertigen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist eine Auszeichnung von besonderem Rang und kommt daher nur in Ausnahmefällen in Betracht.

(3) Die für das Ehrenbürgerrecht vorgesehene Person braucht nicht Bürger oder Einwohner der Gemeinde Kummerfeld zu sein.

(4) Das Ehrenbürgerrecht kann nur lebenden Personen verliehen werden. Es erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers.

§ 2 Rechtsstellung

(1) An die Verleihung der Ehrenbürgerschaft sind folgende Rechte gebunden:
a. Die geehrten Persönlichkeiten tragen den Titel "Ehrenbürger der Gemeinde Kummerfeld".
b. Sie werden zu Festveranstaltungen der Gemeinde Kummerfeld eingeladen und erhalten Ehrenplätze.

(2) Weitere besondere Rechte und Pflichten ergeben sich nicht aus der Verleihung.

§ 3 Verfahren

(1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind der Bürgermeister und die Fraktionen der Gemeindevertretung.

(2) erhält folgende Fassung: Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf der einfachen Mehrheit gemäß § 39 GO S-H.

(3) Das Ehrenbürgerrecht wird in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung oder in einer anderen geeigneten öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde Kummerfeld verliehen. Dem zu Ehrenden wird hierüber eine Ehrenbürgerurkunde ausgehändigt, die vom Bürgermeister und einem seiner Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Gemeinde Kummerfeld versehen ist.

§ 4 Aberkennung der Ehrenbürgerschaft

(1) Durch Beschluss der Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl kann das Ehrenbürgerrecht bei Verstoß gegen die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze aberkannt werden.

(2) Das Ehrenbürgerrecht ist verwirkt, wenn dem Ernannten die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird (§ 45 Strafgesetzbuch).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kummerfeld, den 27.06.2013

Gemeinde Kummerfeld
Die Bürgermeisterin

Krieger
(stellvertretende Bürgermeisterin)